

Fin.amt Tramper Ch 5 16225 Eberswalde

Freistellungsbescheid

für 2020 bis 2022 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

*B04*08*007982*

Herzenssache - Nähen für
Sternchen und Frühchen
e.V.c/o Dana Waschinsky-Wolff
Birkenhain 2b
16348 Wandlitz

26385

110105

**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Begründung und Nebenbestimmung

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. des Freibetrags nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Eberswalde
Tramper Chaussee 5, 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 275-4141

Kreditinstitut:
BBK Berlin
IBAN DE22 1000 0000 0017 0015 01 BIC MARKDEF1100

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de

Unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG ergibt sich auch keine Gewerbesteuer.

Erläuterungen

HINWEIS ZUR NÄCHSTEN STEUERERKLÄRUNG:

Zur Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung und damit der Steuervergünstigung werden Sie gebeten, spätestens bis zum 31.07.2026 die erforderlichen Unterlagen beim Finanzamt einzureichen, nämlich:

- die Steuererklärung nach Vordruck "KSt 1" und "Anlage Gem" für 2025,
- die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen (Kassenberichte) für 2023 - 2025 und Angabe der Geldbestände (Kasse, Bank usw.) zum 31.12. des jeweiligen Jahres (Hinweis auf Vordruck "Anlage Gem 1"),
- einen Tätigkeitsbericht (bzw. Rechenschaftsbericht) für 2023 - 2025 (aus diesem muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war).

Die Steuererklärung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.

In Ausnahmefällen können Steuererklärungsvordrucke zu gegebener Zeit kostenlos beim Finanzamt abgeholt oder gegen Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages (mind. A5-Format) angefordert werden.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 22.09.2023 um 15:41:56 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Das Geldvermögen der Körperschaft beträgt zum 31.12.2022 142.671 €. Die steuerbegünstigte Körperschaft muss ihre Mittel zu ihren satzungsmäßigen Zwecken verwenden. Die Mittel müssen bis zum Ende des zweiten Kalender- oder Wirtschaftsjahres in dem sie eingenommen wurden satzungsgemäß ausgegeben werden oder in eine Rücklage eingestellt werden. Die Bildung von Rücklagen und Vermögen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Achten Sie bitte auf eine zeitnahe Verwendung der Mittel oder bilden Sie zulässige Rücklagen.

Sollten die Mittel nicht zeitnah verwendet oder Rücklagen gebildet werden, werde ich die Gemeinnützigkeit aberkennen.

Rechtsgrundlagen:

Mittelverwendung: § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung

Bildung von Rücklagen und Vermögen: § 62 Absatz 1 und 3 Abgabenordnung (bis 2013: § 58 Nr. 6, 7 und 11 AO)

Grenzen: § 62 AO (bis 2013: § 58 AO)

Aberkennung der Gemeinnützigkeit § 63 Abgabenordnung, Anwendungserlass zur Abgabenordnung Nummer 1 zu § 63 Abgabenordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

110105

**Freistellungsbescheid für 2020 bis 2022 zur Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer vom 08.11.2023****weitere Informationen****Servicezeiten:**

Mo,Di,Do,Fr.: 8-12:00, Di: 14-18:00

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 910 (Finowfurt-Südend) Haltestelle "Südend"
O-Bus Richtung Ostend, Haltestelle "Am Friedhof", Fußweg über Breite Straße bis zum
Behördenzentrum (ca. 20 Minuten)

